

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Aub (Kita-Gebührensatzung)**

---

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Aub folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht i.S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats oder bei Kindern in Kurzzeitbetreuung zu Beginn des Besuchstages.
- (2) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus zu Zahlung fällig. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (September bis August) zu entrichten. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühren für Kurzzeit-Betreute (§ 5 Abs. 4) werden jeweils zum Ende des Besuchstages fällig.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden, auch bei Krankheits- und Urlaubszeiten, folgende Gebühren für das Kindergartenjahr erhoben:

Kinder unter 3 Jahren		
Buchungszeit (in Std.)		mtl. Gebühr
täglich bis	wöchentlich	
2	10	90 €
3	15	100 €
4	20	110 €
5	25	120 €
6	30	130 €
7	35	140 €
8	40	150 €
9	45	160 €
10	50	170 €

Kinder ab 3 Jahren		
Buchungszeit (in Std.)		mtl. Gebühr
täglich	wöchentlich	
ab 4	20	100 €
bis 5	25	110 €
bis 6	30	120 €
bis 7	35	130 €
bis 8	40	140 €
bis 9	45	150 €
bis 10	50	160 €

- (2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft (auch Stief- oder Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum die Kindertagesstätte der Stadt Aub, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um monatlich 10 € gesenkt.
- (3) Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft im gleichen Zeitraum die Kindertagesstätte der Stadt Aub, wird ab dem dritten Kind keine Gebühr nach § 5 Abs. 1 erhoben, soweit eine staatliche Förderung nach dem BayKiBiG hierdurch nicht ausgeschlossen wird.
- (4) Für Kinder in Kurzzeitbetreuung (befristete Ausnahmen in begründeten Einzelfällen) wird eine tägliche Gebühr von 6,00 € für weniger als 4 Stunden bzw. 8,00 Euro ab 4 Stunden Besuchszeit erhoben.
- (5) Besucht ein Kind ab 3 Jahren zusätzlich eine nach dem BayKiBiG nicht förderbare Einrichtung, ist auch eine Buchungszeit von 5 bis 10 Stunden je Woche zulässig. In diesem Fall beträgt der Gebührensatz 80 € je Monat. Die Gesamtbuchungszeiten in beiden Einrichtungen dürfen insgesamt 20 Stunden je Woche nicht unterschreiten.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.2011 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Stadt Aub, den 13.08.2019



Robert Melber, 1. Bürgermeister

